

Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts

eingearbeitet in die durch das Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen

Bearbeitung Gesine Bock

Opusculum Nr. 10

September 2002

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I 2002, 2634 f.)	4
Art. 1 Änderung des BGB	6
Art. 2 Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes	9
Art. 3 Änderung der Erbschaftssteuer- Durchführungsverordnung	10

Vorbemerkung

Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts wurde am 15. Juli 2002 ausgefertigt und ist am **1. September 2002** in Kraft getreten.

Da das Gesetz als Artikelgesetz formuliert ist, sind im folgenden zum besseren Verständnis die Änderungen in die betreffenden Gesetze eingearbeitet worden.

Nach der steuerlichen Förderung von Stiftungen ist dieses Gesetz ein weiterer Schritt zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Stiftungen, um neue Impulse für das gemeinwohlorientierte Stiftungswesen zu geben. Das Gesetz bleibt jedoch hinter berechtigten Erwartungen zurück. So führt es weder zu mehr Transparenz im Stiftungswesen, noch sieht es Einschränkungen der Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden vor.

Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts

Vom 15 Juli 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen;

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 1 S.42), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. 1 S.2010), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 80 werden nach dem Wort „Stiftung“ das Semikolon und das Wort „Sitz“ gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 81 wird wie folgt gefasst:
„§ 81 Stiftungsgeschäft“.
- c) In der Angabe zu § 84 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

2. Die §§ 80 und 81 werden wie folgt gefasst:

„§80

Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§81

Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,

2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat."

3. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „genehmigt“ durch die Wörter „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

4. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „die Genehmigung einzuholen“ werden durch die Wörter „dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen“ und das Wort „nachgesucht“ wird durch das Wort „beantragt“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.“

5. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
- b) Das Wort „genehmigt“ wird durch die Wörter „als rechtsfähig anerkannt“ ersetzt.

6. In § 85 wird das Wort „Reichs-“ durch das Wort „Bundes-“ ersetzt.
7. In § 86 Satz 1 wird die Angabe „des § 26“ durch die Angabe „der §§ 23 und 26“ ersetzt.
8. § 87 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben.“
9. Nach § 88 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten.“
10. In § 2043 Abs. 2 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

In § 9 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe c des Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. 1 S.378) das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 1 S.3794) geändert worden ist, wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

§ 10 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. 1 S.2658), die durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. 1 S.1790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Stiftungen“ das Wort „anerkennen“ und vor dem Wort „Genehmigungen“ die Wörter „Anerkennungen oder“ eingefügt.
2. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Genehmigungsfall“ durch die Wörter „Anerkennungs- oder Genehmigungsfall“ ersetzt.
 - b) In den Nummern 1 und 6 werden vor dem Wort „Genehmigung“ jeweils die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5 wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt und werden nach den Wörtern „einer Stiftung“ die Wörter „als rechtsfähig“ eingefügt.
3. In Satz 4 wird das Wort „Genehmigung“ durch die Wörter „Anerkennung als rechtsfähig“ ersetzt.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. Juli 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 80

Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(I) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung **sind das** Stiftungsgeschäft **und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes** erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(II) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.

(III) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

§ 81

Stiftungsgeschäft

(I) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. **Es muß die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen. Durch das Stiftungsgeschäft muß die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über**

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstandes der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(II) Bis zur **Anerkennung** der Stiftung **als rechtsfähig** ist der Stifter zum Widerruf **des Stiftungsgeschäfts** berechtigt. Ist die **Anerkennung** bei der zuständigen Behörde **beantragt**, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter **den Antrag** bei der zuständigen Behörde **gestellt** oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der **Antragstellung** betraut hat.

§ 82

Übertragungspflicht des Stifters

Wird die Stiftung **als rechtsfähig anerkannt**, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der **Anerkennung** auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

§ 83

Stiftung von Todes wegen

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlaßgericht **dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen**, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker **beantragt** wird. **Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.**

§84**Anerkennung** nach Tod des Stifters

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters **als rechtsfähig anerkannt**, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

§ 85

Stiftungsverfassung

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf **Bundes-** oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

§ 86

Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften **der §§ 23 und 26**, des § 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich aus der Verfassung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 87

Zweckänderung; Aufhebung

(I) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Allgemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.

(II) Bei der Umwandlung des Zwecks **soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden**, insbesondere **soll dafür gesorgt werden, daß** die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zwecks es erfordert.

(III) Vor der Umwandlung des Zwecks und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

§ 88

Vermögensanfall

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. **Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten.** Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

§ 2043

Aufschub der Auseinandersetzung

(I) Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen.

(II) Das Gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über einen Antrag auf Annahme als Kind, über die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder über die **Anerkennung** einer vom Erblasser errichteten Stiftung **als rechtsfähig** noch aussteht.

Artikel 2
Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

(I) Die Steuer entsteht

1. bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers, jedoch

a) für den Erwerb des unter einer aufschiebenden Bedingung, unter einer Betagung oder Befristung Bedachten sowie für zu einem Erwerb gehörende aufschiebend bedingte, betagte oder befristete Ansprüche mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses,

b) für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs oder Erbersatzanspruchs mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung,

c) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der **Anerkennung** der Stiftung **als rechtsfähig**,

d) in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Auflage oder der Erfüllung der Bedingung,

e) in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung,

f) in den Fällen

des § 3 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Ausschlagung,

g) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung über die Abfindung,

h) für den Erwerb des Nacherben mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge,

i) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 6 mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Anwartschaft,

j) im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 7 mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs;

2. bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung;

3. bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten;

4. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 in Zeitabständen von je 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf die Stiftung oder auf den Verein.

Fällt bei Stiftungen oder Vereinen der Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf den 1. Januar 1954 oder auf einen früheren Zeitpunkt, entsteht die Steuer erstmals am 1. Januar 1984. Bei Stiftungen und Vereinen, bei denen die Steuer erstmals am 1. Januar 1984 entsteht, richtet sich der Zeitraum von 30 Jahren nach diesem Zeitpunkt.

(II) In den Fällen der Aussetzung der Versteuerung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Steuer für den Erwerb des belasteten Vermögens als mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Belastung entstanden.

Artikel 3
Änderung der Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung

§ 10

Anzeigepflicht der Genehmigungsbehörden

Die Behörden, die Stiftungen **anerkennen** oder Zuwendungen von Todes wegen und unter Lebenden an juristische Personen und dergleichen genehmigen, haben dem für die Verwaltung der Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt (§35 des Gesetzes) über solche innerhalb eines Kalendervierteljahres erteilten **Anerkennungen oder Genehmigungen** unmittelbar nach Ablauf des Vierteljahres eine Nachweisung zu übersenden. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Rechtsgeschäfte der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Art. In der Nachweisung sind bei einem Genehmigungsfall anzugeben:

1. Tag der **Anerkennung oder** Genehmigung,
2. Die Anschriften des Erblassers (Schenkers) und des Erwerbers (bei einer Zweckzuwendung die Anschrift des mit der Durchführung der Zweckzuwendung Beschwerten)
3. Die Höhe des Erwerbs (der Zweckzuwendung)
4. Bei Erwerb von Todes wegen der Todestag und der Sterbeort des Erblassers,
5. Bei **Anerkennung** einer Stiftung **als rechtsfähig** der Name, der Sitz (der Ort der Geschäftsleitung), der Zweck der Stiftung und der Wert des ihr gewidmeten Vermögens,
6. Wenn bei der **Anerkennung oder** Genehmigung dem Erwerber Leistungen an andere Personen oder zu bestimmten Zwecken auferlegt oder wenn von dem Erwerber solche Leistungen zur Erlangung der **Anerkennung oder** Genehmigung freiwillig übernommen werden: Art und Wert der Leistungen, die begünstigten Personen oder Zwecke und das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis) der begünstigten Personen zum Erblasser (Schenker).

Als Nachweis kann eine beglaubigte Abschrift der der Stiftung zugestellten Urkunde über die **Anerkennung** dienen, wenn aus ihr die genannten Angaben zu ersehen sind.